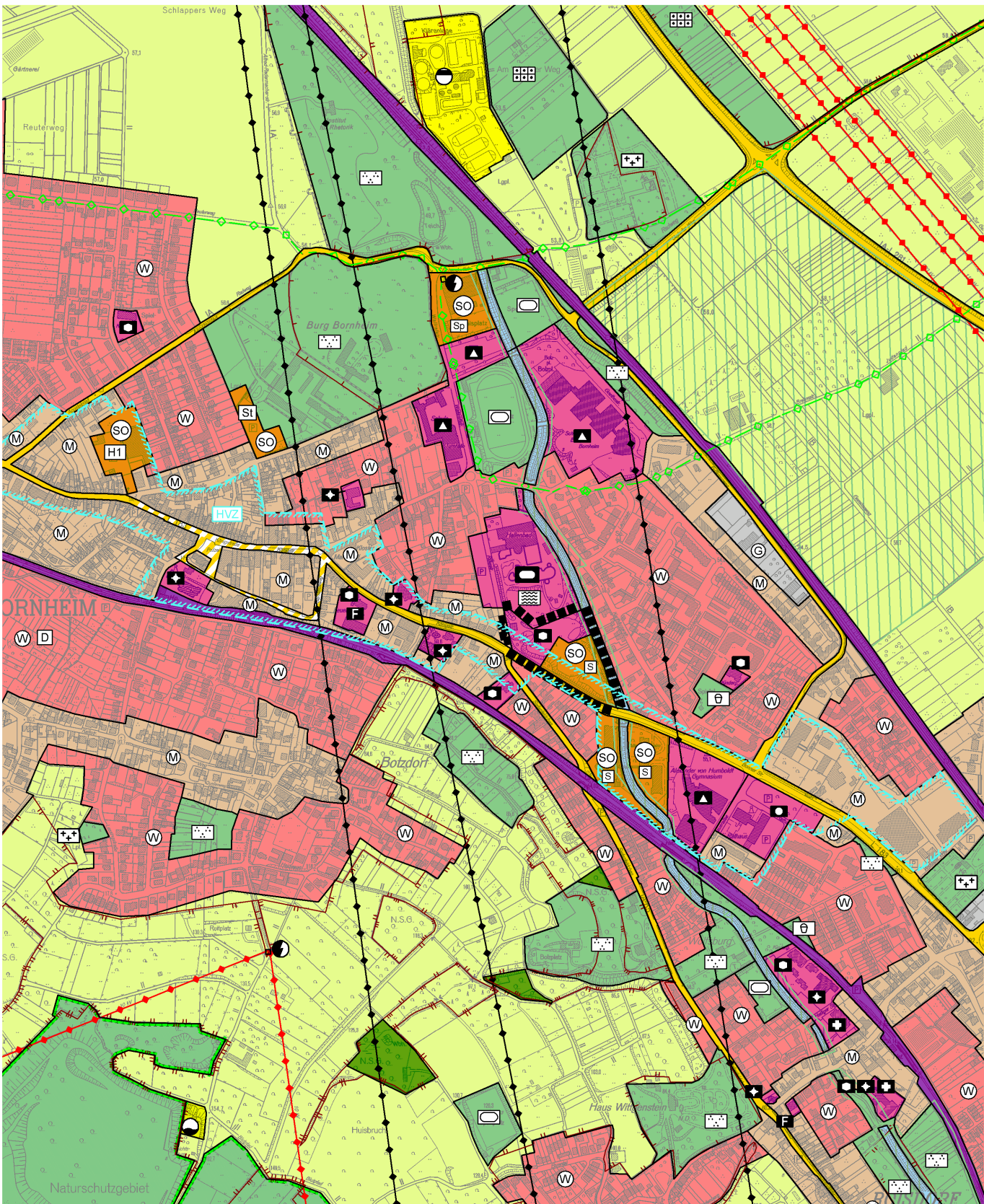
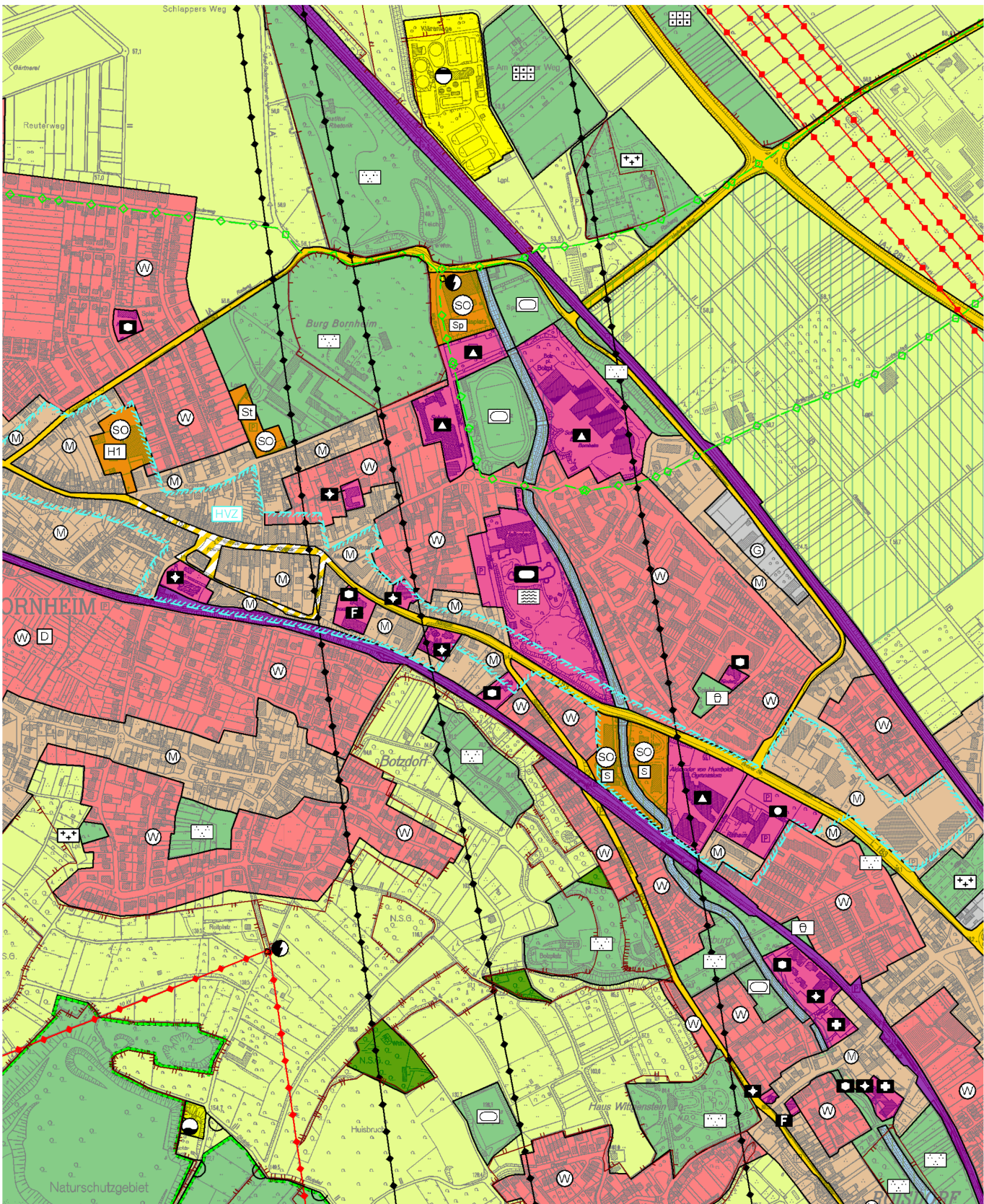




Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Rat hat am
beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern
(§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).
Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am
ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).
Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Rat hat am
beschlossen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§3 Abs. 2 BauGB).
Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom
bis öffentlich ausgelegen. Die
Offenlage wurde am
ortsüblich bekannt gemacht.
Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am
beschlossen.
Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß §6 BauGB am
genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung
vom
Köln, den
Bezirksregierung
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am
erfolgt (§6 Abs. 5 BauGB).
Der Plan ist damit wirksam.
Bornheim, den

Bürgermeister

Zeichenerklärung



Bereich der Änderung



Sonderbauflächen

Zweckbestimmung Sonderbaufläche:



Seniorenwohnwohnheim



Hauptversorgungszentrum

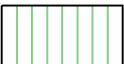


Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:



Sozialen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen



Flächen zum Schutz von Boden,
Natur und Landschaft



Flächennutzungsplan
3. Änderung

In der Ortschaft Bornheim

Maßstab 1:10000